

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0424/23 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 25.07.2023
Dezernat: OB	Amt 12		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	08.08.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.08.2023	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	25.08.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.09.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft als Gemeindewahlleiter für die kreisfreie Stadt Magdeburg für die im Jahr 2024 stattfindende Kommunalwahl den Amtsleiter des Amtes für Statistik, Wahlen und Digitalisierung, Herrn Dr. Tim Hoppe und als stellvertretende Wahlleiterin Stefanie Wolf (Abteilungsleiterin Stadtgebiet und Bevölkerung sowie stellvertretende Amtsleiterin des Amtes für Statistik, Wahlen und Digitalisierung).

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Jarawka	Unterschrift AL / FBL Dr. Hoppe
--------------------------------------	---------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Borris
---------------------------------------	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Anders als bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen wird der Wahlleiter für die Kommunalwahl nicht vom Landeswahlleiter oder von der Landesregierung berufen. Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimmt hierzu in § 9 Abs.1 und 1a:

„Wahlleiter ist in den Gemeinden der Bürgermeister (...) Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde (...) zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. (...) Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter ... berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.“

Wie in anderen Großstädten, so ist auch in Magdeburg die Funktion des Wahlleiters bisher meist nicht vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin wahrgenommen worden.

Wegen der parallel verlaufenden Wahlorganisation für die Europa- und Kommunalwahlen 2024 ist es sinnvoll, Personenidentität zwischen dem Stadtwahlleiter für die Europawahl und dem Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl herzustellen. Die im Beschlussvorschlag genannten Personen sind durch die Ministerin des Innern als Stadtwahlleiter bzw. stellvertretende Stadtwahlleiterin für die Europawahl berufen worden.